A-9554 St. Urban • Dorfplatz 1 Telefon: 04277 8311 • Fax 04277 8560 UID: ATU 25817603, DVR: 0059757

www.sturban.at • st-urban@ktn.ade.a

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Urban vom 19.11.2025, Zahl: 900_2_2/2025/2. NTVA_2025_nB, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 und § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summen wie folgt festgelegt:

Erträge Aufwendung:		5.205.200,00 5.505.900,00	
Entnahmen von Haushaltsrücklagen: Zuweisungen an Haushaltsrücklagen:	€	0,00 49.300,00	
Nettoergebnis nach Haushaltrücklagen:	€	-350.000,00	

2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	€ 5.626.100,00
Auszahlungen	€ 5.513.000,00

Geldfluss aus der voranschlagwirksamen Gebarung: € 113.100,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß §14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Bei Ausgabenansätzen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt wird, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden können (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwande bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabenarten muss unbedingt gewahrt bleiben.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 800.000.00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Rauter Dietmar